



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Herrn  
Horst Murken  
Dieselstraße 15  
12057 Berlin

Försterweg 2-6  
14482 Potsdam  
Telefon: 0331 9818-5  
Durchwahl: 0331 9818-3807  
Telefax: 0331 9818-4500  
Potsdam, 6. November 2017

**Az.: 37. Senat**  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihre Schreiben vom 28. September und 11. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Murken,

ich bestätige den Eingang Ihres Schriftsatzes vom 11. Oktober 2017, weise jedoch darauf hin, dass der 37. Senat diesen nicht zum Anlass nehmen wird, für Sie und Ihre Söhne weitere Aktenzeichen für eine "Erinnerung, Beschwerde und alle in Frage kommenden Rechtsmittel" vergeben zu lassen und entsprechende Rechtsbehelfe zu bearbeiten.

Der 37. Senat hat in den zahlreichen von Ihnen betriebenen Entschädigungsverfahren über Ihre Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe entschieden; in einigen erst unlängst eingegangenen Verfahren ist mit baldigen Entscheidungen zu rechnen. Weiter hat der Senat bereits in mehreren Verfahren über Erinnerungen gegen Kostenansätze sowie über sonstige von Ihnen eingelegte statthafte oder auch nicht statthafte Rechtsbehelfe befunden. Nachdem Sie nunmehr mit Schriftsatz vom 28. September 2017 zunächst ohne Benennung irgendwelcher konkreter Verfahren "Erinnerung, Beschwerde und alle in Frage kommenden Rechtsmittel" erhoben hatten und daraufhin zur Benennung der konkreten Aktenzeichen aufgefordert worden waren, haben Sie pauschal auf die Listen aller für Sie und Ihre Söhne im 37. Senat registrierten Verfahren verwiesen und zugleich die Behauptung aufgestellt, dass von diesen Verfahren keines erledigt sei. Dies ist schon im Hinblick auf die inzwischen durch Urteil abgeschlossenen Verfahren offensichtlich unzutreffend und belegt

eindeutig, dass Ihrerseits keinerlei Vorprüfung stattgefunden haben kann, ob Ihr Begehren auch nur im Entferntesten Erfolgsaussichten haben kann. Im Gegenteil drängt sich leider einmal mehr der Eindruck auf, dass Sie ohne greifbare Anhaltspunkte aufs Geratewohl Rechtsbehelfe "ins Blaue hinein" an das Gericht herantragen, was sich als rechtsmissbräuchlich darstellt. Der Senat sieht sich zur Bearbeitung derartiger Anliegen im Interesse der Wahrung der berechtigten Anliegen aller übrigen Rechtsschutzsuchenden nicht gedrängt.

Sollten Sie im Hinblick auf ggf. einzeln zu benennende Verfahren unter Berücksichtigung des jeweiligen Verfahrensstandes konkrete Einwände haben, wären diese im Einzelnen darzulegen. Sollten Sie die Einwände auch im Namen Ihrer Söhne geltend machen, wären von diesen jeweils für jedes einzelne Verfahren Vollmachten vorzulegen. Schließlich weise ich lediglich rein vorsorglich darauf hin, dass Sie damit rechnen müssen, dass Ihnen und Ihren Söhnen für jedes einzelne Rechtsmittel, das verworfen oder zurückgewiesen wird, auf der Grundlage der Nr. 7504 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.) eine Gebühr in Höhe von 60,00 € in Rechnung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Braun  
Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht

Beglaubigt

*Abdelaal*  
Abdelaal  
Justizbeschäftigte

